



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Infraserv GmbH & Co. Höchst KG

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 10. März 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 25. Januar 2024, eingegangen am 25. Januar 2024 in der Fassung der Ergänzungen vom 31. Mai 2024 wird der

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Industriepark Höchst
vertreten durch die Geschäftsführung
65926 Frankfurt am Main

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt – nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, die Rückstandsverbrennungsanlage im Industriepark Höchst,

Gemarkung: Frankfurt am Main-Höchst
Flur: 23
Flurstück-Nr.: 1/56

wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.



Die Änderung im Einzelnen:

Die Änderung der Anlage beinhaltet die Zulassung von Verbrennungsbedingungen während der Aufheizphase (Anfahrphase/Trocknen), die von § 6 Abs. 1 der 17. BImSchV abweichen. Das heißt, dass für die Verbrennungsgase, die bei der Verbrennung von ausgewählten schadstoffarmen flüssigen Abfällen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von weniger als 1 Prozent des Gewichts (berechnet als Chlor) entstehen, nach der letzten Verbrennungsluftzuführung die Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius unterschritten wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Eine Durchsicht des Genehmigungsbescheides liegt vom Tage der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 24. März - 7. April 2025 bei der nachgenannten Stelle aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Umwelt Frankfurt,
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main,
Raum 8.6.43 (im 8. OG)

Hinweis für Dritte:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 8. April 2025 und läuft bis zum 9. Mai 2025

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.de im Bereich Umwelt > Abfall > Datenschutzhinweise.

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt**

Aktenzeichen: IV/F 42.2-100 h 26.07/3-2019/18 (RVA 14)

Frankfurt am Main, den 11. März 2025